„Röhrenschieber“ genannt. Von den auswärtigen Messen, so von denen zu Naumburg, Merseburg, Zeitz, oder aus Orten des Landes, besonders aus Leipzig, brachten die Schönheider Handelsleute vielfach Schnitt- und andre Handelswaren mit, die sie auf Grund landesherrlicher Genehmigung in Sachsen verkaufen durften. Sie hatten dafür einen besondern Betrag an die Behörde zu zahlen. Auch andre Geschäfte, die zeitweise lohnend waren, wurden durch die Landreisenden nebenbei besorgt; so führte beispielsweise in der Mitte des 18. Jahrhunderts der Rat der Stadt Görlitz Klage über den von Schönheider Händlern betriebenen Einkauf und Eintausch von altem Kupfer.[30]) Von den beiden in Schönheide gepflegten Industriezweigen, der Darstellung von Gegenständen aus Schmiedeeisen und solchen aus Schwarzblech, wurde die Schwarzblecharbeit bald die wichtigere, und die Anfertigung und der Handel mit Blechwaren entwickelten sich bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts (mit einigen Unterbrechungen) in günstigster Weise, Tausenden Nahrung und vielen Reichtum gebend.[28])

Das gewerbliche Aufleben des Ortes scheint aber gewissen Städten des Amtsbezirks ein „Dorn im Auge“ gewesen zu sein. Vor allem konnte man nicht einsehen, daß Schönheide, das doch nur ein Dorf war, mancherlei städtische Gerechtsamen besaß und in zünftiger wie handelsgewerblicher Beziehung ständig fortschritt. Die Vorgänge der 1680er Jahre boten schon Zeugnis genug dafür. Aber man ließ die Gemeinde auch später nicht in Ruhe, man suchte vielmehr, sie in den ihr verliehenen Rechten zu gefährden und ihr mancherlei Schwierigkeiten zu bereiten. Durch dieses von Neid und Mißgunst eingegebene Gebaren wiederholt behindert, sah sich die Gemeinde schließlich in die Zwangslage versetzt, zur Besorgung von Rechtsgeschäften ein Gemeindesyndikat ins Leben zu rufen. Bei der Verfolgung dieser Angelegenheit gaben am 9. Juni 1725 „die Gerichte zu Schönheide“ durch den Gemeindevorsteher Hans Georg Hecker dem öffentlichen Notar Liebold in Eibenstock zu verstehen, „wie daß sie wegen vielfältiger Beschwerungen, Entziehungen der Freyheiten und aller andern Streit-Sachen halben gedrungen würden, auch nunmehr entschlossen wären, zu allen Gemeindeverrichtungen ein Syndicat aufzurichten“. Liebold, der ersucht wurde, mit einer beglaubigten Urkunde (einem „Instrumente“) das Syndikat festzusetzen, kam am 11. Juni d. J. nach Schönheide und nahm die Gründung des ständigen Rechtsbeistandes notariell auf. Dabei wurden zur Besorgung der Rechtsgeschäfte als Bevollmächtigte bestellt: Gerichtsschöffe Johann Heinrich Jehn, Gerichtsschöffe Christoph Gerischer, Spitzenhändler Abraham Rosenbaum und Christoph Klötzer. Der Zweck der neuen Einrichtung gipfelte darin, „daß dieselbigen schuldig und befugt seyn sollten, in allen vorfallenden Sachen und Händeln, im Nahmen und statt der ganzen Gemeinde, in und außerhalb Rechtens, Klägers und Beklagtens Stelle zu vertreten, Güte und Recht zu versuchen in allen gegenwärtigen und zukünftigen Anliegen und Beschwerungen ... der Gemeinde bestes zu suchen und nach Möglichkeit zu befördern.“ Ortsrichter war damals Christian Kleinhempel, der übrigens als solcher schon in einer Rechtsangelegenheit 1697 wirkte.[31])

Am 15. November 1728 befürwortete der Amtmann Bock in seinem Schreiben an den Kurfürsten Friedrich August I. das Gesuch der Gemeinde Schönheide, die Genehmigung zum Bau einer Gemeindeschenke zu erteilen gegen Anbietung eines jährlichen Erbzinses auf Grund der alten Gerecht-